



**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
dem Kreis Unna
und dem Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest
zur Wahrnehmung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung**

Der Kreis Unna und der Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest (nachfolgend: Studieninstitut) schließen gem. § 94 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW S. 878) – in Verbindung mit den §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Kreis Unna verpflichtet sich die Aufgabe der Finanzbuchhaltung gem. § 93 GO NRW für das Studieninstitut ab dem 01.01.2016 durchzuführen. Die Rechte und Pflichten des Studieninstituts als Trägerin der Aufgabe bleiben unberührt.

§ 2 Aufgabenumfang

Die ordnungsgemäße Erledigung der Finanzbuchhaltung des Studieninstituts erfolgt durch das Sachgebiet Zentrale Finanzbuchhaltung des Kreises Unna. Es erfolgt eine Übertragung im Sinne des § 94 GO NRW. Der Umfang der übertragenen Aufgaben ergibt sich aus dem Leistungskatalog, der Anlage zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist.

§ 3 Notwendige Voraussetzungen

(1) Der Kreis Unna stellt den erforderlichen Personaleinsatz für die ordnungsgemäße Durchführung von Buchhaltung und Zahlungsabwicklung unter Beachtung der notwendigen personellen Trennung zwischen diesen Aufgaben gem. § 30 Abs. 3 GemHVO NRW sicher.

(2) Das Studieninstitut übermittelt dem Kreis Unna alle zur Einrichtung der Bücher notwendigen Daten, wie z.B. Anfangsbestände, Kontenplan, Kostenträgerplan, soweit möglich in elektronischer Form.

(3) Das Studieninstitut richtet ein Bankkonto in Abstimmung mit der Zentralen Finanzbuchhaltung des Kreises Unna ein und erteilt den zukünftig mit der Zahlungsabwicklung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entsprechende Kontovollmachten.

(4) Der Kreis Unna und das Studieninstitut vereinbaren, dass die Kontierung und Anordnung der einzelnen Geschäftsfälle über einen elektronischen Kontierungsworkflow bearbeitet werden soll. Die Übermittlung von buchungsbegründenden Unterlagen soll auf elektronischem Wege an den Kreis Unna erfolgen. Es ist vorgesehen, dass die Bearbeitung mit dem Verfahren newsystem® kommunal-Rechnungsworkflow

der Firma INFOMA erledigt werden soll. Nähere Einzelheiten werden einvernehmlich zwischen dem Kreis Unna und dem Studieninstitut abgestimmt.

§ 4 Kostenerstattung und Abrechnung

(1) Der Leistungsumfang ist gem. § 2 i.V.m. der Anlage zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung modular aufgebaut. Es wird zwischen Einführungsprojekt im Jahr 2015 und laufendem Buchungsgeschäft ab 01.01.2016 unterschieden.

(2) Für das Einführungsprojekt wird ein Gesamtpreis von 30.000 € vom Kreis Unna erhoben. Dieser wird in zwei Teilbeträgen in Höhe von je 15.000 € zum 15.08.2015 und zum 15.11.2015 fällig.

(3) Im laufenden Buchungsgeschäft (ab 01.01.2016) wird für die in der Anlage genannten Basisleistungen ein Betrag in Höhe von jährlich 30.000 € vom Kreis Unna erhoben. Darüber hinaus werden die Zusatzleistungen als vom-Hundert-Anteil des Basispreises wie folgt in Rechnung gestellt:

Zusatzleistung Anlagenbuchhaltung (ZL 1)	15%
Zusatzleistung Jahresabschluss (ZL 2)	20%
Zusatzleistung Mahnwesen (ZL 3)	3%
Zusatzleistung Pflege der Finanzstatistik (ZL 4)	3%
Zusatzleistung Abgabe finanzst. Meldung (ZL 5)	2%
Zusatzleistung Prüfprozess (Begleitung) (ZL 6)	5%
Zusatzleistung MWSt.-Abrechnung BGA (ZL 7)	2%

Der sich ergebende Gesamtbetrag der Kostenerstattung ist in 12 gleichen monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats zu überweisen.

(4) Der Basispreis wird für die Dauer von drei Jahren vereinbart und ist zum 01.01.2019 neu zu verhandeln.

(5) Die Kosten für zusätzliche Lizenzen und Softwarepflege für newsystem[®]kommunal (INFOMA) sowie die notwendigen Supportleistungen (INFOMA) für die systemtechnische Einrichtung sind in den genannten Beträgen (Absätze 2 und 3) nicht enthalten und werden vom Kreis Unna an das Studieninstitut weitergereicht.

(6) Die genannten Beträge sind ohne eine gesetzliche Mehrwertsteuer kalkuliert. Bei den angebotenen Nettopreisen handelt es sich um Endbeträge für das Studieninstitut. Dabei ist zu berücksichtigen, dass derzeit von einer nicht steuerbaren Leistung ausgegangen wird. Sollte die Finanzverwaltung die vom Kreis Unna erbrachten Leistungen zu einem späteren Zeitpunkt als umsatzsteuerpflichtige Leistungen beurteilen, behält sich der Kreis Unna vor, die Umsatzsteuer im Wege einer Rechnungsberichtigung nach zu belasten.

§ 5 Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie ist erstmalig zum 31.12.2018 von beiden Beteiligten mit einer Frist von zwölf Monaten kündbar. Danach kann eine Kündigung jeweils nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten.

(2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 6 Haftung

Die allgemeinen Haftungsvorschriften bleiben unberührt. In jedem Fall ist die Haftung des Kreises Unna auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt und Folgeschäden ausgenommen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis Unna und das Studieninstitut sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft.

Für den Kreis Unna

Für das Studieninstitut

Michael Makiolla – Landrat

Dirk Lönnecke – Vorstandsvorsteher

Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und dem Zweckverband Studieninstitut Hellweg-Sauerland Soest

Einführungsprojekt (in 2015)

Leistungsumfang:

- Einrichtung von Kontenplan, Kostenstellenplan, Kostenträgerplan inkl. Überarbeitung der bestehenden Pläne
- Alle vorbereitenden Arbeiten für das laufenden Buchungsgeschäft (z.B. Einrichtung von Buchungsgruppen)
- Vorbereitung Haushaltsplanung (Einrichtung Planungsstruktur, technische Budgetierung, Berichtsdefinitionen)
- Alle systemtechnisch notwendigen Einrichtungen (2. Mandant in newsystem® kommunal)
- Berechtigungsstruktur (Kreis Unna – Studieninstitut)
- Anbindung über Webclient oder Terminalserver
- Schulung der Mitarbeiter SHS für Haushaltsplanung, Berichtswesen, Auskünfte (ggf. Webclient)
- Einrichtung Zahlungsverkehr
- Einrichtung Kontierungsworkflow (inkl. Schulung)
- Erstellen von Dienstweisungen (nach § 31 GemHVO NRW / zu Kontierung und Anordnung)
- Einrichtung Anlagenbuchhaltung und Anbindung an die Finanzbuchhaltung; Übernahme der Vermögensgegenstände und Ermittlung der Restbuchwerte zum 31.12.2015 (zu ZL 1)
- Einrichtung Mahnwesen, Hinterlegung bei den Konten, Mahnschreiben erstellen (zu ZL 3)
- Ersteinrichtung Finanzstatistiken (zu ZL 4)
- MWSt. Einrichtung (zu ZL 7)

Laufendes Buchungsgeschäft (ab 01.01.2016)

Basisleistungen:

- Laufende Geschäftsbuchhaltung inkl. Elektronischem Rechnungsworkflow und der Zahlungsabwicklung (ohne Mahnwesen)
- Bereitstellung der Roh-Daten für den Jahresabschluss des Studieninstituts (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen nach GemHVO NRW)
- Bereitstellung der Haushaltsplan-Vorlagen nach GemHVO NRW
- MWSt./UmsatzSt.-Buchungen (für das Bistro des Studieninstituts (Betrieb gewerblicher Art - BGA))
- Pflege und Anpassung der notwendigen Dienstweisungen

Zusatzleistungen	
ZL 1	Anlagenbuchhaltung (vollintegriert systemgebunden über newsystem® kommunal)
ZL 2	Umfassender qualifizierter Jahresabschluss (zusätzlich zu den unter den Basisleistungen beschriebenen Daten werden erstellt: Anhang, Bilanz, Kennzahlen, alle vorgeschriebenen Spiegel. Ohne Lagebericht)
ZL 3	Mahnwesen (erste Zahlungserinnerung und Mitteilung an SHS)

ZL 4	Pflege der finanzstatistischen Vorgaben
ZL 5	Erstellung und Abgabe folgender Statistiken auf der Grundlage der Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen (IT.NRW): • Vierteljahresstatistik (Finanzstatistik) • Jährliche Finanzstatistik • Jährliche Ergebnisstatistik • Jährliche Bilanzstatistik
ZL 6	Begleitung des Prüfprozesses
ZL 7	MWSt.-Abrechnung für das Bistro des Studieninstituts (BGA)